



Berlin, 23.09.2023

1 | 5

Satzung

Präambel

Der Berufsverband Deutscher Pathologinnen und Pathologen e.V. ist ein Zusammenschluss freier Ärztinnen und Ärzte der im Gebiet Pathologie vertretenen Facharztkompetenzen Pathologie und Neuropathologie. Er folgt dem Leitgedanken einer guten interdisziplinären Versorgung von Patientinnen und Patienten und fördert die Qualität der fachärztlichen Tätigkeit. Er gestaltet das Berufsfeld der Pathologie und der Neuropathologie in allen Aspekten. Er bewahrt die Würde und den Zusammenhalt der Fachgruppe.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: „Berufsverband Deutscher Pathologinnen und Pathologen e.V.“
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 28475 B eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsinteressen der Deutschen PathologInnen und NeuropathologInnen. Seine Ziele sind:
 - a) die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der PathologInnen und NeuropathologInnen als Mitglieder eines freien Berufs,
 - b) die Verfolgung standespolitischer und wirtschaftlicher Belange für das Fachgebiet als zentraler Ansprechpartner gegenüber Behörden, Verbänden und allen weiteren staatlichen und privaten Organisationen im In- und Ausland,
 - c) die Beratung seiner Mitglieder und Vermittlung zwischen ihnen,
 - d) die Förderung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der PathologInnen und NeuropathologInnen.



Der Verein kann sich an anderen Zusammenschlüssen, Vereinigungen oder anderen Unternehmungen als Mitglied oder Gesellschafter beteiligen, wenn dies die Erreichung des Vereinszwecks fördert.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sein:

- a) ÄrztInnen für Pathologie und Neuropathologie, oder diese in Weiterbildung.
- b) Andere natürliche Personen. Diese sollen möglichst eine medizinische Ausbildung, eine andere vergleichbare wissenschaftliche Ausbildung oder in der Praxis erworbene besondere Kenntnisse haben, die es ihnen ermöglichen, die Berufsinteressen der deutschen PathologInnen zu fördern.

2. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Sie ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verletzung von satzungsmäßigen Verpflichtungen und Mitgliederpflichten,
 - b) Schädigung der Interessen des Vereins,
 - c) Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen aufgrund der gültigen Beitragsordnung, sofern ein Verzug von mehr als drei Monaten vorliegt und die Rückstände nicht innerhalb eines Monats nach letzter Mahnung beglichen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die sodann endgültig entscheidet.

4. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei den Honorarforderungen Mindestgebührensätze nicht zu unterschreiten, welche die jeweils gültige Amtliche Gebührenordnung sowie andere Gebührenvereinbarungen für Ärzte vorsehen. Es verpflichtet sich, unterbietende Verträge z. B. mit Krankenhäusern oder Körperschaften nicht abzuschließen.



2. Jedes Mitglied hat in beruflichen Belangen Anspruch auf Hilfe des Berufsverbandes soweit es diesem möglich ist, Hilfe zu leisten.
3. Anfragen fremder Behörden, Verbände oder Organisationen an Mitglieder zu bundesweit zu regelnden Themen von berufspolitischer Bedeutung sind an den Vorstand des Berufsverbandes zu verweisen.

§ 5 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal von dem/der Vorstandsvorsitzenden einberufen. Die Bekanntgabe des Termins erfolgt mit einer Frist von mindestens acht Wochen. Anträge an die Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen dem/der Vorstandsvorsitzenden bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen. Die Einberufung durch den/die Vorstandsvorsitzende/n erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor der Versammlung.
2. Der/die Vorsitzende des Vorstandes hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder von drei Vorstandsmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und ggfs. den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr,
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Entscheidung über Anträge, die an die Mitgliederversammlung gerichtet sind,
 - f) die Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach einer Auflösung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Hat der Verein weniger als 100 Mitglieder, ist die



Berlin, 23.09.2023

4 | 5

Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann am selben Tage eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall muss in der Ladung zur ersten Mitgliederversammlung eine Ladung zu einer zweiten eventuellen Mitgliederversammlung enthalten sein, die den Hinweis enthält, dass diese zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der zweiten Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, können nicht Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gewertet.
6. Eine Abstimmung muss wiederholt werden, wenn ein Mitglied nach § 3, 1. a) nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses dies beantragt. In der folgenden Abstimmung sind nur Mitglieder nach § 3, 1. a) stimmberechtigt.
7. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen. Absatz 6 gilt entsprechend.
8. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der vertretenen Stimmen. Absatz 6 gilt entsprechend.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorstandsvorsitzenden und dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitgliederversammlung kann virtuell stattfinden.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende (PräsidentIn)
 - b) der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende (1. VizepräsidentIn)
 - c) der/die 2. Stellvertretende Vorsitzende (2. VizepräsidentIn)
 - d) der/die SchatzmeisterIn
 - e) drei Beisitzende.AmtsinhaberIn nach a) bis d) können nur Mitglieder nach § 3, 1. a) sein.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
der/die Vorsitzende (PräsidentIn) und



der/die 1. Stellvertretende Vorsitzende (1. VizepräsidentIn).

Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.
4. Der Vorstand sorgt für eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der NeuropathologInnen im Vorstand.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand kann in Präsenzsitzungen oder virtuellen Sitzungen tagen und beschließen. Beschlussfähigkeit besteht in allen Verfahren, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind oder sich an der virtuellen Sitzung beteiligen. Die Beschlussfassung kann darüber hinaus auch im Umlaufverfahren stattfinden.
7. Die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Kosten und Aufwandsentschädigungen werden durch den Verein getragen. Der/die PräsidentIn oder ein anderes Vorstandsmitglied kann die Zahlung eines Honorars oder Vertreterkosten geltend machen. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand kann weitere Mitglieder als nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes kooptieren. Er kann darüber hinaus Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Beiräte bilden.
10. Die Vorstandsmitglieder akzeptieren mit der Annahme ihrer Wahl ihre gleichzeitige Funktionsübernahme ihres Amtes in der Werner-Schlake-Stiftung für den entsprechenden Zeitraum.

§ 8 Übergangsvorschrift / Inkrafttreten

1. Sofern vom Registergericht Teile dieser Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung, die beim Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg VR 28475 B eingetragen ist.